

- Beschlusskammer 3 -

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Herrn  
Carsten Kowalski  
Neudorfer Str. 126

47057 Duisburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
BK 3

☎ (02 28)  
14-46 30  
oder 14-0

Bonn  
14.02.2001

### Kosten für Kurzmitteilungen (SMS) in deutschen Mobilfunknetzen

Sehr geehrter Herr Kowalski,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.01.2001 an Herrn Vizepräsidenten Matthias Kurth. In seinem Auftrag darf ich Ihnen auf Ihre Kritik an den zu hohen Preisen für die Übermittlung von Kurzmitteilungen in den deutschen Mobilfunknetzen wie folgt antworten.

Als Maßnahme gegen den aus Ihrer Sicht bestehenden Missstand schlagen Sie vor, ein Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung gemäß § 30 Abs. 2 TKG einzuleiten. Damit sprechen Sie die im vorliegenden Fall prinzipiell anzuwendende Vorschrift an. Allerdings bleibt zunächst zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für ein entsprechendes Vorgehen erfüllt sind.

Die Regelungen des § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 TKG ermächtigen zur nachträglichen Entgeltprüfung insbesondere dann, wenn das oder die in die Kritik geratenen Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung auf dem betroffenen Markt verfügt bzw. verfügen. In einschlägigen Untersuchungen des Hauses, die in anderem Zusammenhang durchgeführt worden sind, die sich allerdings auf die von Ihnen vorgetragene Problematik anwenden lassen und die der aktuellen Situation entsprechen, wird eine solche dominante Marktposition nicht festgestellt. Diese Aussage gilt sowohl für jeden einzelnen Mobilfunknetzbetreiber als auch für ihre Gesamtheit. Wir gehen daher davon aus, dass die Kräfte des Marktes im Mobilfunk wirksam sind und ein Eingreifen unsererseits jedenfalls z. Z. nicht erfordern. Diese Einschätzung wird auch dadurch untermauert, dass der Erwerb und die Nutzung des Mobilfunks durch zahlreiche Entwicklungen (Prepaid-Cards, Gerätesubventionen etc.) in Deutschland in einer Gesamtbetrachtung so günstig sind, dass 48 Mio. Nutzer inzwischen Zugang zum Mobilfunk haben. Auch bei den SMS-Kosten werden daher in Zukunft sicher die Wettbewerbs- und Marktkräfte ihre Wirkung entfalten.

Sie ersehen daraus, dass eine telekommunikationsrechtliche Handhabe, gegen die von Ihnen gerügte Preispolitik bei SMS-Produkten einzuschreiten, derzeit nicht besteht. Bis auf weiteres sind die nationalen Mobilfunknetzbetreiber somit in ihrer Preisgestaltung frei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schmidt'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'K'.

K. Schmidt